

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/16 vom 30. Januar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2024_16

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/16 du 30 janvier 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/16 del 30 gennaio 2025

Regeste

Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG. Kurzarbeit. Betriebsüblicher Arbeitsausfall. Die unter anderem in der Herstellung und dem Vertrieb von Dentalsystemen und Distributoren international tätige Beschwerdeführerin führt den geltend gemachten Arbeitsausfall im ersten Quartal 2024 im Wesentlichen auf nachpandemiebedingte Effekte sowie auf den Ukrainekrieg zurück. Indessen ist der Lagerabbau bei der Kundschaft nach der Pandemie sowie die Normalisierung der Endmärkte nicht als aussergewöhnlich anzusehen, sondern war zu erwarten gewesen (Erw. 3.2). Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukrainekriegs bzw. der daraus resultierende inflations- und rezessionsbedingte Nachfragerückgang ist nach Würdigung der Umstände noch dem normalen Betriebsrisiko zuzurechnen (Erw. 3.4)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Januar 2025, AVI 2024/16).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdegegner führt in seiner Beschwerdeantwort vom 31. Mai 2024 aus, dass gemäss seinen Abklärungen bei der Arbeitslosenkasse die für die Abrechnungsperiode Januar 2024 bis zum 30. April 2024 laufende Einreichfrist unbenutzt verstrichen sei (vgl. Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0], wonach der Anspruch innert dreier Monate nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen ist [act. G 3 Ziff. III.1]). In ihrer Replik vom 30. August 2024 führt die Beschwerdeführerin dazu aus, sie habe jedoch für die Abrechnungsperioden Februar und März 2024 Anträge auf Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung eingereicht (act. G 9 S. 2). Der Beschwerdegegner widerspricht dieser Darstellung bzw. der rechtzeitigen Geltendmachung der fraglichen Ansprüche nicht. Mithin ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Anträge gestellt wurden und damit ein Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der vorliegenden Voranmeldung gegeben ist. Da auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen - namentlich die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung sowie die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Versicherungsgerichts - erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

AVI 2024/16 9/16

E. 2.1

Arbeitnehmende, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn sie für die Versicherung

beitragspflichtig sind oder das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben, der Arbeitsausfall anrechenbar ist, das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist und der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit ihre Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 AVIG).

E. 2.2

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist sowie je Abrechnungsperiode mindestens 10 % der Arbeitsstunden ausmacht, die von den Arbeitnehmenden des Betriebes normalerweise insgesamt geleistet werden (Art. 32 Abs. 1 lit. a und b AVIG). Ebenso anrechenbar sind Arbeitsausfälle, die auf behördliche Massnahmen oder andere nicht von Arbeitgebenden zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wenn Arbeitgebende sie nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können (Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]).

E. 2.3

Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall namentlich dann, wenn er durch betriebsorganisatorische Massnahmen sowie andere übliche und wiederkehrende Betriebsunterbrechungen oder durch Umstände verursacht wird, die zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebenden gehören (Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG). Unter das normale Betriebsrisiko fallen Arbeitsausfälle, die üblich und vorhersehbar sind, regelmässig und wiederholt auftreten und deshalb kalkulatorisch erfassbar sind (SECO, Weisung AVIG KAE [Kurzarbeitsentschädigung], D2). Was in diesem Sinne als normal gelten soll, darf nach der Rechtsprechung nicht nach einem für alle Unternehmensarten allgemein gültigen Masstab bemessen werden, sondern ist in jedem Einzelfall auf Grund der mit der spezifischen Unternehmertätigkeit verbundenen besonderen Verhältnisse zu bestimmen (BGE 119 V 500 E. 1 mit Hinweisen; ARV 2000 Nr. 10 S. 57 f. E. 4b). Dabei kommt dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit massgebende Bedeutung zu. So gehören Arbeitsausfälle, die jeden Arbeitgeber treffen können, zum normalen Betriebsrisiko. Lediglich wenn sie ausserordentlicher oder aussergewöhnlicher Natur sind, sind sie anrechenbar und damit entschädigungsberechtigt. Beschäftigungsschwankungen auf Grund verstärkter Konkurrenzsituation wie auch Arbeitsausfälle im Baugewerbe, welche wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit des Bauherrn oder wegen hängiger Einspracheverfahren zu Verzögerungen führen, stellen daher normales Betriebsrisiko dar (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Basel 2016, N 485).

E. 2.4

Ebenfalls nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, wenn er branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht wird (Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG). Damit will das Gesetz vor allem regelmässig wiederkehrende Arbeitsausfälle von der AVI 2024/16 10/16

Kurzarbeitsentschädigung ausschliessen (BGE 121 V 371 E. 2a). Schwankungen in der Auftragslage, insbesondere in Dienstleistungsbetrieben (Gastgewerbe, Coiffeurbetriebe, Fahrschulen usw.), sind in der Regel üblich und begründen keinen anrechenbaren Arbeitsausfall. Im Einzelfall können jedoch auch solche Umstände entschädigungsberechtigt sein, wenn sie auf ausserordentliche Umstände zurückzuführen

sind (SECO, Weisung AVIG KAE, D9).

E. 2.5

Vorübergehend ist ein Arbeitsausfall dann, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussehbar ist, dass der Betrieb innert nützlicher Frist wieder zur vollen Beschäftigung zurückkehren kann. Davon ist auszugehen, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die gegenteilige Schlussfolgerung zulassen. Die Verhältnisse sind im Zeitpunkt der angefochtenen Einspruchsverfügung prospektiv zu beurteilen. Weil zu diesem Zeitpunkt oft nur Mutmassungen über die weitere Entwicklung angestellt werden können und sich entsprechende Beurteilungskriterien kaum finden lassen, ist die Prognose zurückhaltend zu stellen und im Zweifel davon auszugehen, dass der Arbeitsausfall vorübergehender Natur ist und mit der Kurzarbeitsentschädigung die Arbeitsplätze erhalten werden können (NUSSBAUMER, a.a.O., N 472; BGE 121 V 373 E. 2a).

E. 2.6

Der Begriff der wirtschaftlichen Gründe im Sinne von Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG ist nach Lehre und Rechtsprechung weit auszulegen. Wirtschaftliche Gründe liegen einerseits vor, wenn die Nachfrage nach den normalerweise von einem Betrieb angebotenen Gütern und Dienstleistungen zurückgeht, und andererseits, wenn Faktoren angesprochen sind, die entweder durch den Markt beeinflusst werden oder sich auf die Stellung eines Produktes auf dem Markt auswirken. Darunter können auch behördliche Massnahmen verstanden werden, wie bei Preiserhöhungen eines Produkts zufolge Wegfalls von Subventionen (BGE 128 V 307 E. 3a; NUSSBAUMER, a.a.O., N 479).

E. 2.7

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss in der Voranmeldung die Notwendigkeit der Kurzarbeit begründen und anhand der durch den Bundesrat bestimmten Unterlagen glaubhaft machen, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach den Art. 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 lit. a erfüllt sind (Art. 36 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Hält die kantonale Amtsstelle eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen für nicht erfüllt, erhebt sie durch Verfügung Einspruch gegen die Auszahlung der Entschädigung. Sie benachrichtigt in jedem Fall den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und die von diesen bezeichnete Kasse (Art. 36 Abs. 4 AVIG).

E. 2.8

Der Zweck der Kurzarbeitsentschädigung besteht darin, einerseits den Versicherten einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Kurzarbeit zu garantieren und Ganzarbeitslosigkeit, d.h. Kündigung und Entlassung, zu verhindern. Andererseits dient die Kurzarbeitsentschädigung der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Interesse sowohl der Arbeitnehmenden als auch der Arbeitgebenden, AVI 2024/16 11/16

indem die Möglichkeit der Erhaltung eines "intakten Produktionsapparates" über die Zeit der Kurzarbeit hinweg geboten wird (BGE 121 V 371 E. 3a mit Hinweis).

E. 2.9

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Versicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste

und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2).

E. 2.10

Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Demnach haben der Versicherungsträger oder das Durchführungsorgan und im Beschwerdefall das Gericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. Art. 43 und Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast zwar aus. Wenn es sich jedoch als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen, fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (vgl. BGE 144 V 427 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Vorliegend bringt die Beschwerdeführerin den geltend gemachten Arbeitsausfall im Bereich Dental in der Periode Januar bis März 2024 (zunächst) in einen Zusammenhang einerseits mit einem nachpandemiebedingten Lagerabbau bei ihrer Kundschaft sowie andererseits mit dem Russland- Ukraine-Konflikt, der im Februar 2022 eine neue Dimension erreicht und schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft gehabt habe. Auf Grund der weltweiten Inflation, die im Winter 2022 ihren Höhepunkt erreicht habe, und der Rezession, die z.B. in Deutschland seit Frühling 2023 herrsche, schoben Patientinnen und Patienten selbst notwendige zahnmedizinische Behandlungen auf, um Kosten einzusparen. Der dadurch entstehende Auftragsrückgang habe dazu geführt, dass der Umsatz, der mit zahnmedizinischen Systemen erzielt werde, im Jahr 2023 deutlich tiefer als im Jahr 2019 ausgefallen sei.

E. 3.2

In Bezug auf den (vor allem im vorangegangenen Anmelde- und Einspracheverfahren unter anderem noch geltend gemachten [act. G 3.1/A7 und A13]) nachpandemiebedingten Lagerabbau ("Covid-Nachwehen") ist festzustellen, dass grundsätzlich damit gerechnet werden musste, dass die AVI 2024/16 12/16

nach der Covid-19-Pandemie infolge der beeinträchtigten Lieferketten in den Jahren 2021 und 2022 und wohl auch wegen Nachholeffekten bei der Endkundschaft aufgebauten Lagerbestände wieder abgebaut würden, sobald sich die Situation bei den Lieferketten und in den Endmärkten normalisiert, da Unternehmen aus Kostenüberlegungen grundsätzlich nicht an (zu) grossen Lagern interessiert sind. Dies gilt erst recht bei steigenden Zinsen, welche die Lagerhaltung zusätzlich verteuern (vgl. Full Year 2023 Results Presentation S. 7; vgl. auch die von der Beschwerdeführerin erwähnte Pressemitteilung vom 22. Februar 2024 [act. G 1 S. 5], wonach sich der Lagerabbau im Bereich Dental wie erwartet fortgesetzt habe und wo zudem darauf hingewiesen wird, dass die Endmärkte im Dentalbereich weiter wachsen würden; abrufbar unter <www.Z.____.swiss/de-CH> => Investors => Financial Reports and Presentations, abgerufen am 29. November 2024). Dieser Umstand konnte und musste somit vorausgesehen werden und konnte kalkulatorisch

erfasst werden. Daran ändert nichts, dass der Lagerabbau gemäss Angaben der Beschwerdeführerin offenbar grösser als erwartet ausfiel, stellt doch eine kalkulatorische Prognose von Natur aus eine Schätzung dar. Schwankungen in der Auftragslage, insbesondere im Dienstleistungsbereich, wozu im vorliegenden Zusammenhang auch zahnmedizinische Behandlungen zu zählen sind, sind in der Regel üblich und begründen keinen anrechenbaren Arbeitsausfall (vgl. vorstehende Erwägung 2.4). Auch die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass die zahnmedizinischen Behandlungen konjunktursensibler als andere medizinische Behandlungen reagieren, die nicht bzw. weniger gut aufgeschoben werden können, womit erstere eben eher im Dienstleistungsbereich anzusiedeln sind (act. G 1 S. 17). Die Auswirkungen der Coronapandemie selber können nach der Aufhebung der letzten behördlichen Massnahmen per 31. März 2022 (Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr sowie in Gesundheits- und Alterseinrichtungen [Art. 3 und 4 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26], in der bis zum genannten Datum gültig gewesenen Fassung)) ohnehin nicht mehr als aussergewöhnlich bezeichnet werden. Im Weiteren zeigt ein Blick in die Geschäftszahlen, dass der Bereich Dental im Coronajahr 2020 gemessen am Umsatz zwar stark eingebrochen, in den Jahren 2021 und 2022 jedoch wieder stark gewachsen ist und sich schliesslich im Jahr 2023 - leicht unter Vor-Corona-Niveau - stabilisiert hat (Umsatz Dental 2018 in Franken: 117,9 Mio.; 2019: 119,0 Mio.; 2020: 82,4 Mio.; 2021: 116,3 Mio.; 2022: 125,1 Mio., 2023: 106,2 Mio.). Noch besser steht der Gesamtbereich X.____ da, der ebenfalls im Coronajahr 2020 eingebrochen ist, sich aber anschliessend auf deutlich über Vor-Corona- Niveau verbessern konnte, mit einer Spitze im Jahr 2022 (Umsatz X.____ 2018 in Franken: 122,7 Mio.; 2019: 130,5 Mio.; 2020: 104,3 Mio.; 2021: 169,8 Mio.; 2022: 184,9 Mio.; 2023: 177 Mio. [bis Ende 2020 noch als W.____-Division], "Financial statement 2020, 2019 and 2018"; Geschäftsberichte [Annual reports] medmix 2021 bis 2023; abrufbar unter <www.Z.____.swiss/de-CH> => Investors => Financial Reports and Presentations, abgerufen am 29. November 2024). Gemessen an den von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde angegebenen Umsatzzahlen der in der Schweiz gefertigten Dentalprodukte (G 1 S. 13) sind die Schwankungen sogar etwas geringer als bei den Umsätzen gemäss AVI 2024/16 13/16

den vorzitierten auditierten Geschäftsberichten, die offenbar noch einen gewissen Anteil an ausländischer Produktion beinhalten. Vergleicht man nur das 4. Quartal 2023 mit dem entsprechenden Vorjahresquartal ergibt sich ein nahezu gleich gebliebener Umsatz der in der Schweiz gefertigten Dentalprodukte (+1,9 % [act. G 3.1/A7]). Insgesamt zeigt die Entwicklung des Gesamtumsatzes mit Dentalprodukten gegenüber jener des Umsatzes der in der Schweiz gefertigten Dentalprodukte einen vergleichbaren Verlauf, sodass sich allein aus den Umsätzen mit der Schweizer Produktion keine anderen Rückschlüsse aufdrängen. Auch aus den Umsatzzahlen ist somit nicht erkennbar, dass der Bereich Dental über den zum normalen Betriebsrisiko zählenden Lagerabbau bei der Kundschaft hinaus von einer erheblichen Rezession betroffen gewesen wäre.

E. 3.3

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren begründet die Beschwerdeführerin die ausserordentliche Situation im Bestellverhalten der Kundschaft in erster Linie mit der kriegsbedingten Inflation und der Rezession, während sie den Arbeitsausfall offenbar in keinem direkten Zusammenhang mit der Covid- 19-Pandemie mehr sieht (Beschwerde, S.

14). So habe insbesondere der Russland-Ukraine-Konflikt schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft, und die Löhne und Renten der Konsumentinnen und Konsumenten seien nicht in dem Umfang gestiegen, wie es nötig wäre, um den inflationsbedingten Kaufkraftverlust auszugleichen. Die Ausgaben für zahnärztliche Behandlungen gehörten zu denjenigen Ausgaben, die als erstes hinterfragt würden, weil diese, sofern kein Notfall vorliege, ohne Weiteres für eine gewisse Zeit hinausgeschoben werden könnten. Anders als im Bereich der allgemeinen Medizin führe eine schlechte Wirtschaftslage im Bereich der Dentalmedizin zu weniger Zahnarztbesuchen. Dentalmedizinische Behandlungen könnten sehr teuer sein und deren Kosten würden von den Versicherungen häufig nicht abgedeckt. Mit dem Hinausschieben zahnärztlicher Behandlungen könnten somit beträchtliche Kosten eingespart werden. Dementsprechend müsse davon ausgegangen werden, dass die Zahnarztpraxen in der letzten Zeit eine schlechtere Auslastung verzeichnet hätten. Dies ergebe sich auch aus einer Veröffentlichung der American Dental Association, wonach die Zahnarztpraxen (in den USA) im September 2023 nur zu 83 % - und damit so schlecht wie seit fast einem Jahr nicht mehr - ausgelastet gewesen seien (vgl. Beschwerde S. 17). Zwar trifft zu, dass die Inflation in den Hauptmärkten der Beschwerdeführerin (Deutschland und USA, Gesamtparte X. ___; vgl. Annual reports 2018 - 2023, Revenue by region; abrufbar unter <www.Z.___.swiss/de-CH> => Investors => Financial Reports and Presentations, abgerufen am 29. November 2024) höher war als in der Schweiz. Zumindest in Deutschland sind aber zahnmedizinische Behandlungen grundsätzlich von der Krankenversicherung abgedeckt, während dies in den USA wohl eher nicht der Fall sein dürfte (vgl. [Deutsches] Bundesministerium für Gesundheit; abrufbar unter <www.bundesgesundheitsministerium.de> => Themen => Krankenversicherung => Online-Ratgeber Krankenversicherung => Medizinische Versorgung => Zahnärztliche Behandlung; abgerufen am

E. 3.4

Unter den geschilderten Umständen ist nicht glaubhaft gemacht, dass die geltend gemachten Arbeitsausfälle in den Monaten Januar (bzw. Februar) bis März 2024 auf die Coronapandemie oder den Ukrainekrieg zurückzuführen und damit aussergewöhnlicher Natur sind. Daran ändert der Hinweis auf die verlängerte Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung gemäss Art. 57b AVIV nichts, vermag doch der blosser Hinweis auf die allgemeine wirtschaftliche Lage keine Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls zu begründen. Nachdem somit die von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten Schwierigkeiten nicht aussergewöhnlicher Natur sind, braucht schliesslich die Frage nach der massgebenden Betriebsabteilung (Bemessungsbasis für den 10%igen Arbeitsausfall [Art. 32 Abs. 1 lit. b AVIG]) nicht mehr näher geprüft zu werden. 4. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben, nachdem das AVIG keine solchen vorsieht (Art. 61 lit. fbis ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. AVI 2024/16 16/16

E. 5

Dezember 2024). Dementsprechend brach der Umsatz der X. ___-Sperte etwa im Coronajahr 2020 gegenüber dem Vorjahr in Deutschland nur halb so stark ein wie in den USA, nämlich von 42,3 Mio. auf AVI 2024/16 14/16

35,3 Mio. Franken (- 16,5 %), während er in den USA von 60 Mio. auf 39,5 Mio. Franken einbrach (- 34,2 % [Financial statements 2020, 2019 and 2018, Revenue by region, Healthcare, S. 13]; abrufbar wie oben erwähnt). Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Kaufkraftverlust der Endkundinnen und -kunden infolge der ausländischen Inflation (Eurozone, USA) ist indessen vergleichbar mit dem währungsbedingten Kaufkraftverlust, den in Euro abrechnende Kundinnen und Kunden gegenüber dem Schweizer Franken im Jahr 2010 hinnehmen mussten (schreitet die Geldentwertung in einem Währungsraum schneller voran als in einem anderen, hat dies entsprechende Auswirkungen auf den Wechselkurs der betroffenen Währungen). Dazu hat das Bundesgericht entschieden, dass die Situation mit dem (für die in jenem Fall beantragte Durchführung von Kurzarbeit im Zeitraum von Mai bis September 2010) geltenden Eurokurs zwischen Fr./€ 1,4326 (Mai 2010) und Fr./€ 1,3404 (September 2010) nicht vergleichbar sei mit jener ab Spätsommer 2011 (Wechselkurs am 1. September 2011 von Fr./€ 1,1334), die das SECO mit Weisung vom 6. September 2011 als aussergewöhnlich - und damit als entschädigungsberechtigt - erachtet habe. Vielmehr seien Währungsschwankungen von 10 % gegenüber dem jahrelang geltenden Wechselkurs von Fr. 1,50 noch dem normalen Betriebsrisiko zuzuordnen (Entscheid vom 28. September 2012, 8C_267/2012, E. 3.6). Analog dazu ist ein inflationsbedingter Kaufkraftverlust der Kundschaft in einer ähnlichen Grössenordnung noch dem normalen Betriebsrisiko zuzuordnen. Vorliegend verzeichnete Deutschland im Jahr 2023 eine Inflation von 5,9 % (Statistisches Bundesamt [Deutschland] DESTATIS; abrufbar unter <www.destatis.de> => Presse => Pressemitteilung Nr. 020 vom 16. Januar 2024), wobei zahnmedizinische Behandlungen in Deutschland wie gesagt grundsätzlich von der Krankenversicherung bezahlt werden, sodass die Inflation hier ohnehin nur eine untergeordnete Rolle spielen dürfte. In den USA betrug die Teuerungsrate 2023 nach höheren Teuerungsraten in den beiden Vorjahren noch 3,4 % (Dezember 2022 bis Dezember 2023), sodass ebenfalls von einem normalen Betriebsrisiko auszugehen ist (US Inflation Calculator; abrufbar unter <www.usinflationcalculator.com> => Inflation and Prices => Current US Inflation Rates 2000 - 2024; abgerufen am 5. Dezember 2024; oder Trading Economics; abrufbar unter <tradingeconomics.com> => United States Inflation Rate => Prices => Inflation Rate YoY [Year over Year] => December 2023; abgerufen am 5. Dezember 2024). Wie die Beschwerdeführerin selber ausführt, betrug die weltweite Inflation 2023 6,8 % und werde 2024 voraussichtlich 5,9 % betragen (Beschwerde, S. 16), woraus die Beschwerdeführerin nach dem vorstehend Gesagten ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Im Weiteren ergibt sich aus den Geschäftsberichten der Beschwerdeführerin (Annual reports, X.____, Revenue by region, abrufbar wie vorstehend zitiert) auch vor Ausbruch des Ukrainekrieges keine spezielle regionale Abhängigkeit von Exporten nach Russland oder in die Ukraine, werden doch die entsprechenden Länder jedenfalls nicht - wie die wichtigsten Märkte - separat als Umsatzbringer aufgeführt, sodass auch von dieser Seite her keine über das übliche Betriebsrisiko hinausgehende Betroffenheit anzunehmen ist. Dasselbe gilt für Gaza (vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts vom 20. Dezember 2017, 8C_549/2017, E. 4.2, wo das Bundesgericht kriegerische Ereignisse im seit längerem instabilen Nahen Osten zum normalen AVI 2024/16 15/16

wirtschaftlichen Betriebsrisiko zählte, wobei die Hauptkundin der dortigen Arbeitgeberin auf Grund ebendieser kriegerischen Ereignisse einen Strategiewechsel durchführte und die in Aussicht gestellte Abnahmemenge nicht abrief).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.